

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenbastei 5
 1010 Wien

Ihre Zahl: BMLFUW-UW-1.2.2/0092-V/5/2016
 Ihre Nachricht vom: 24. Februar 2017

Name/Durchwahl: Mag. Wolfgang /802054
 Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.730/0027-Pers/6/2017
 Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMLFUW; G; Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009; Änderung. Ressortsstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teilt zum Gegenstand gemäß Betreff Folgendes mit:

Zur Änderung Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009

Zu § 7 Abs. 1 lit. a:

In dieser Bestimmung sollte nach dem Wort „Leckagen“ der Ausdruck „nach Feststellung“ eingefügt werden, sodass dieser lautet:

„§ 7. (1) Wer

1. der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 oder einer in § 2 Z 1 bis 9 genannten Verordnung (EU bzw. EG) zuwider handelt, dadurch dass er

a) entgegen den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 fluorierte Treibhausgase absichtlich freisetzt, keine Vorkehrungen trifft, um die unbeabsichtigte Freisetzung dieser Gase zu verhindern, nicht sicher stellt, dass Leckagen nach Feststellung unverzüglich repariert werden, oder es verabsäumt, nach der Reparatur einer Undichtigkeit diese innerhalb eines Monats von einer zertifizierten Person prüfen zu lassen,

(...)

d) entgegen den Verpflichtungen des Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 Leckage-Erkennungssysteme nicht einrichtet oder diese nicht vorschriftsgemäß kontrollieren lässt,

(...)

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von mindestens 360 € bis zu 19.000 €, im Wiederholungsfall bis zu 38.000 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.“

Begründung:

Obgleich korrekterweise § 7 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit lit. d zu lesen wäre, kann es technisch auch vorkommen, dass z.B. EDV-unterstützte Leckage-Erkennungssysteme ausfallen.

Aus diesem Grund erschiene in lit. a die vorgeschlagenen Einschränkung insofern sinnvoll, dass Strafzahlungen erst dann erfolgen sollten, soweit Leckagen erst nach ihrem tatsächlichen Feststellen (Entdeckung/Auftreten) unverzüglich repariert werden können.

Schlussbemerkung:

Die gegenständliche Ressortstellungnahme wurde u.e. dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 11.04.2017
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl